

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr.: P – 220007193-09

Gegenstand: Abdichtungssystem „INTRASIT® Poly C1 grau“,
mineralische Dichtungsschlämme für Bauwerksabdichtungen

Antragsteller: Heinrich Hahne
GmbH & Co. KG
Bautenschutz-Systeme
Heinrich Hahne Weg 11
45711 Datteln

Ausstellungsdatum: 26.01.2008

Geltungsdauer bis: 25.01.2013

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 5 Seiten und 1 Anlage

ABP-220007193-09Hahne Poly C1

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Zweikomponentige, flexible, mineralische Dichtungsschlämme.

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt darf zum Abdichten von Bauwerken und Bauteilen verwendet werden.

1.3 Verwendungsaufgabe

Das Bauprodukt ist für die Abdichtung von Bauwerken und Bauteilen bei den Lastfällen

- Bodenfeuchtigkeit
- nichtdrückendes Wasser
- drückendes Wasser

verwendbar.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Anforderungen an die Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die mineralische Dichtungsschlämme „INTRASIT® Poly C1 grau ”

- ist haftend auf dem Untergrund
- ist wasserundurchlässig
- ist rissüberbrückend

Der Nachweis der Anforderungen wurde durch die in dem Prüfzeugnis Nr. 220007193-09 des MPA NRW beschriebenen Prüfungen erbracht.

Die Prüfverfahren, die zur Ermittlung der unter 2.1.1 aufgelisteten Eigenschaften dienen sowie die ermittelten Prüfergebnisse sind im Prüfzeugnis Nr. 220007193-09 aufgelistet und beschrieben.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt „INTRASIT® Poly C1 grau“ darf nur in einem Werk mit werkseigener Produktionskontrolle (WEP) hergestellt werden. Für dieses Bauprodukt ist es das Werk

Datteln

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.2.2.1 Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.

2.2.2.2 Das Bauprodukt, bzw. die Komponenten des Abdichtungssystems, sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Die Mindestlagerungsdauer unangebrochener Gebinde ist anzugeben.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Die Gebinde sind mit einem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) der Länder zu kennzeichnen.

2.2.3.2 Auf den Gebinden ist der Inhalt des Abschnittes 1.3 “Verwendungsaufgabe” in vollem Wortlaut wiederzugeben.
Werden Systemkomponenten, die zur Erfüllung bauaufsichtlich relevanter Anforderungen beitragen, einzeln vertrieben, so sind die einzelnen Systemkomponenten mit einem Hinweis zu versehen, dass es sich um eine Komponente eines Abdichtungssystems handelt.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Falls die Prüfstelle die Erstprüfung nicht vollständig selbst durchführen kann, muss sie mit einer anderen anerkannten Prüfstelle zusammenarbeiten, bleibt aber für den Prüfbericht insgesamt verantwortlich.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

2.3.2.1 In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Hierbei ist die Anlage 0.3 "Werkseigene Produktionskontrolle" zur Bauregelliste A, - Ausgabe 2000/1 - des Deutschen Instituts für Bautechnik, DIBt zu beachten.

2.3.2.2 Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal je Charge die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- | | |
|---------------------|---------------------------------|
| a) Konsistenz | d) Glühverlust |
| b) Kornverteilung | e) Luftgehalt des Frischmörtels |
| c) Festkörpergehalt | f) Frischmörtelrohddichte |

2.3.2.3 Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens für fünf Jahre aufzubewahren.

2.3.3 Fremdüberwachung

Entfällt

2.3.4 Übereinstimmungszeichen

Der Hersteller hat das Bauprodukt/die Verpackung des Bauproduktes/den Beipackzettel des Bauproduktes/den Lieferschein des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder zu kennzeichnen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der Abdichtungsarbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien des Technischen Merkblattes des Herstellers (Anlage 1).

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Entfällt

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 1. März 2000 in Verbindung mit der Bauregelliste A, Ausgabe 2000/1 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Marsbruchstraße 186, 44287 Dortmund einzulegen.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.3 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des MPA NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom MPA NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

Dortmund, 26.01.2009


Dipl.-Ing. Förster
Leiter der Prüfstelle

